

## **Beschlussvorschlag für die nächste Beiratssitzung:**

Antrag an die Beirätekonzferenz und den Bürgerschaftsausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte

Der Beirat möge beschließen:

**Die Beirätekonzferenz und der Bürgerschaftsausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte werden aufgefordert, sich bei der Bremischen Bürgerschaft für eine Ergänzung der Geschäftsordnung einzusetzen und dadurch möglich zu machen, dass die Beirätebeteiligung in der Debatte um einen Antrag gemäß § 11 Abs. 3 oder 4 Beirätegesetz nicht auf ein einmaliges Statement begrenzt bleibt.**

Begründung:

Der erste Fall eines Antrages an die Stadtbürgerschaft hat deutlich gemacht, dass der § 75 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft den Ansprüchen des Beirats nicht hinreichend gerecht wird.

Der Beirat hat die Möglichkeit zu Beginn seine Beweggründe zu erläutern, warum er den Weg in die Stadtbürgerschaft gesucht hat. Dieser Beginn ist gut geregelt.

Danach debattieren dann die Abgeordneten über das Begehren des Beirats.

In der Premiere am 24.01.2012 ist dort sehr intensiv debattiert worden. Allerdings ist der wesentliche Teil der nicht so geführt worden, dass der Beiratsantrag inhaltlich diskutiert wurde. Es wurden auch Dinge von Debattenrednern vorgebracht, die falsch waren. Der Beiratssprecher konnte aber keinen Einfluss mehr nehmen.

Es erscheint also sinnvoll, die Geschäftsordnung dahingehend zu ergänzen, dass der/die Sprecher/in des Beirates eine erneute Möglichkeit bekommt, in die Debatte einzugreifen.

Formulierungsvorschlag:

### **§75 Anwendung der Geschäftsordnung auf die Stadtbürgerschaft; Anträge der Beiräte an die Stadtbürgerschaft**

(1) Die Geschäftsordnung gilt auch für die Stadtbürgerschaft. Die stadtbremischen Mitglieder einer Fraktion der Bürgerschaft (Landtag) bilden unabhängig von ihrer Zahl auch in der Stadtbürgerschaft eine Fraktion. Anträge, die Ortsgesetzentwürfe enthalten (Ortsgesetzesvorlagen), werden in der Stadtbürgerschaft in einer Lesung beraten.

(2) Über die Aufnahme von Anträgen eines Beirats an die Stadtbürgerschaft nach § 11 Abs. 3 oder 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter auf die Tagesordnung der Stadtbürgerschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll eine Begründung, eine Übersicht über das vorausgegangene Verfahren und das Abstimmungsergebnis im Beirat enthalten. Der Antrag soll spätestens auf der dem Eingang folgenden übernächsten Sitzung der Stadtbürgerschaft beraten werden, wenn die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 oder 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vorliegen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher, bei Verhinderung der Stellvertreterin oder Stellvertreter, zu dem Beratungsgegenstand in der Sitzung der Stadtbürgerschaft das Wort. Der Beirat kann hierfür auch ein anderes Beiratsmitglied oder, wenn die Aufsichtsbehörde nicht widerspricht, die Ortsamtsleiterin oder den Ortsamtsleiter benennen. Die Beiratsvertreterin oder der Beiratsvertreter soll in der Regel nicht länger als zehn Minuten sprechen.

**Für erforderliche Erläuterungen und Ergänzungen erhält der/die Beiratsvertreter/in bei Bedarf eine zweite Worterteilung von maximal drei Minuten.** Hinsichtlich der näheren Einzelheiten führt die Präsidentin oder der Präsident eine interfraktionelle Verständigung herbei.